

Reglement für die Weiterbildungsstudiengänge in General Management



b
UNIVERSITÄT
BERN



Rochester-Bern
Executive Programs

4. April 2023

Die Universitätsleitung der Universität Bern,

gestützt auf die Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d und 29a Absatz 1 des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) und die Artikel 4, 43 und 77 bis 80 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) sowie gestützt auf das Reglement für die Weiterbildung an der Universität Bern vom 10. Dezember 2013 (Weiterbildungsreglement, WBR),

nach Anhörung der Weiterbildungskommission der Universität Bern,

beschliesst:

1. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement regelt die Weiterbildungsstudiengänge in General Management (im Folgenden „Studiengänge“), die von der Universität Bern und der Foundation William E. Simon Graduate School of Business Administration in Switzerland (nachfolgend „Foundation“ genannt) angeboten werden. Es führt zur Erteilung der folgenden Abschlüsse:

- a* „Certificate of Advanced Studies in Innovation and Strategy in Public Transportation, Universität Bern (CAS ISPT Unibe)“,
- b* „Certificate of Advanced Studies in Smart Management in Public Transportation, Universität Bern (CAS SMPT Unibe)“,
- c* „Certificate of Advanced Studies in Financial Leadership in Public Transportation, Universität Bern (CAS FLPT Unibe)“,
- d* „Certificate of Advanced Studies in KMU-Management, Universität Bern (CAS KMU Unibe)“,
- e* „Certificate of Advanced Studies Verwaltungsrat, Universität Bern (CAS VR Unibe)“,
- f* „Certificate of Advanced Studies in Leadership and Inclusion, Universität Bern (CAS LSI Unibe)“,
- g* „Certificate of Advanced Studies in Digital Acceleration, Universität Bern (CAS DAC Unibe)“,
- h* „Diploma of Advanced Studies in General Management, Universität Bern (DAS GM Unibe)“,
- i* „Master of Advanced Studies in General Management, Universität Bern (MAS GM Unibe)“.

Trägerschaft

Art. 2 Die Studiengänge werden von der Universität Bern und der Foundation getragen. Die Trägerschaft setzt die Programmleitung ein,

welche für alle Aufgaben zuständig ist, die das vorliegende Reglement nicht ausdrücklich der Trägerschaft vorbehält. Die Programmleitung ist verantwortlich für die Durchführung des Studienganges.

Zusammenarbeit

Art. 3 ¹ Die Zusammenarbeit zwischen der Universität Bern und der Foundation ist in der Rahmenvereinbarung „Education and Research Cooperation Agreement“ vom 2. Juni 2020 (nachfolgend „Rahmenvereinbarung“) geregelt.

² Eine Zusammenarbeit mit anderen Bildungsinstitutionen und weiteren Kooperationspartnern im In- und Ausland ist gemäss Rahmenvereinbarung möglich.

2. Studiengänge

Adressatinnen
und Adressaten

Art. 4 Die Studiengänge richten sich an folgende Personengruppen:

- a CAS in Innovation and Strategy in Public Transportation: Führungskräfte und qualifizierte Fachpersonen im öffentlichen Verkehr, die ihr Fachwissen zu den Themen Innovation, Strategie und Change vertiefen wollen.
- b CAS in Smart Management in Public Transportation: Führungskräfte und qualifizierte Fachpersonen im öffentlichen Verkehr, die spezifisches Fachwissen im Bereich Smart Management aufbauen wollen.
- c CAS in Financial Leadership in Public Transportation: Führungskräfte und qualifizierte Fachpersonen im öffentlichen Verkehr, die spezifisches Fachwissen im Bereich Financial Management aufbauen wollen.
- d CAS in KMU-Management: Fach- und Führungskräfte aus KMU, welche ihr betriebswirtschaftliches Wissen gezielt ausbauen wollen, um aktuelle und zukünftige Management-Herausforderungen im KMU-Umfeld erfolgreich zu meistern und Wirkung im Unternehmen zu erzielen.
- e CAS Verwaltungsrat: Personen, die über ein Mandat in einem Verwaltungs- oder einem Stiftungsrat verfügen oder demnächst verfügen werden.
- f CAS in Leadership and Inclusion: Personen in Führungspositionen unterschiedlich grosser Firmen, welche eine Festigung ihrer Position oder einen Aufstieg in das höhere Kader, in die Geschäftsleitung oder den Verwaltungsrat anstreben.
- g CAS in Digital Acceleration: Führungspersonen, die die digitale Transformation in ihrem Unternehmen vorantreiben wollen, sowie Fach-/Projektverantwortliche in der Unternehmens-/Produkt-/Technologie-Entwicklung oder im Innovations-/Informationsmanagement.
- h DAS und MAS in General Management: Erfahrene Fach- und Führungskräfte mit mehreren Jahren Berufs- und (direkter oder indirekter) Führungserfahrung.

Ziele

Art. 5 ¹ CAS in Innovation and Strategy in Public Transportation : Die Teilnehmenden

- a verstehen wichtige Innovationsquellen im Mobilitätsumfeld und reflektieren bzw. verbessern ihr Innovationsverhalten,

- b* können unterschiedliche Typen von Innovation unterscheiden und diese hinsichtlich ihrer Bedeutung für das Management einordnen,
- c* verstehen den Innovationsprozess von der Idee bis zur Kommerzialisierung und können wichtige Frameworks im Innovationsmanagement anwenden,
- d* sind in der Lage, eine ganzheitliche Strategieperspektive für den öffentlichen Verkehr zu entwickeln, und verstehen den Prozess der strategischen Planung,
- e* kennen grundlegende strategische Konzepte und können deren Stärken und Schwächen kritisch beurteilen,
- f* sind in der Lage, ausgewählte Konzepte des strategischen Managements praktisch in ihrem Umfeld anzuwenden,
- g* können die Organisation von Teams und Unternehmen in der Mobilitätsbranche sowie deren Kultur beurteilen,
- h* kennen die Grundlagen, Kriterien und Gestaltungsmöglichkeiten für agile Organisationen,
- i* verstehen die Bedeutung und Komplexität von Change und können die Veränderungsfähigkeit von Organisationen einschätzen und beeinflussen.

² CAS in Smart Management in Public Transportation: Die Teilnehmenden

- a* verstehen die Logik der Datenanalyse, die Rolle von Daten in einem modernen Mobilitäts-Unternehmen und die Bedeutung von Daten für das Management,
- b* verstehen die Grundkonzepte der Wahrscheinlichkeitstheorie,
- c* verfügen über ein Verständnis der Regressionsanalyse und können diese an Beispielen aus der Mobilitätsbranche anwenden,
- d* kennen die Besonderheiten und Herausforderungen des Smart Marketing, können datenbasiert die Marketingsituation analysieren und strategische Stossrichtungen für das Mobilitätsmarketing erarbeiten,
- e* wissen, wie sie langfristige Kundenbeziehungen im öffentlichen Verkehr durch eine systematische Neukundenakquisition, Kundenbindung und Kundenrückgewinnung aufbauen und Kundenerlebnisse nachhaltig gestalten und erlebbar machen können,
- f* kennen moderne operative Marketinginstrumente sowie die Barrieren und Ansatzpunkte der Umsetzung des Marketings im Unternehmen und beim Kunden,
- g* können ihre Führungsprinzipien wie Nutzen/Gewähren von Handlungsspielräumen, Delegieren von Verantwortung, Entscheidungen fällen/umsetzen, Vertrauen schenken/übernehmen und ihren Einfluss auf die Unternehmenskultur definieren,
- h* kennen die Bedeutung von Kommunikation in der Führung und Führungsinstrumente für das Bewältigen von herausfordernden Situationen,
- i* verstehen die Herausforderungen und Chancen von New Work im öffentlichen Verkehr, der Führung im digitalen Zeitalter und der Zusammenarbeit mit neuen Generationen.

³ CAS in Financial Leadership in Public Transportation: Die Teilnehmenden

- a* können Bilanzen und Erfolgsrechnungen von Mobilitätsbetrieben selbstständig analysieren und Informationen finanzieller und nicht-finanzieller Führungssysteme interpretieren,
- b* verstehen, wie man Werttreiberanalysen durchführt und interpretiert,
- c* kennen Aufbau, Zweck und Grenzen eines Kostenrechnungssystems im öffentlichen Verkehr und können sowohl ein solches als auch ein Führungsinformationssystem aufbauen,
- d* können Future Values sowie Present Values berechnen und Ewige Renten sowie Annuitäten bewerten,
- e* können einfache Investitionsentscheide fällen, verstehen alternative Bewertungsmethoden und können mit Schätzfehlern umgehen,
- f* können die relevanten Cash Flows und Diskontsätze von Projekten in Mobilitätsbetrieben bestimmen und kennen den Nutzen von Finanzwissen in Verhandlungssituationen,
- g* verstehen den Zusammenhang zwischen Projektwert und Unternehmenswert und können eine einfache Unternehmensbewertung vornehmen,
- h* sind sich der Bedeutung von Risikomanagement im öffentlichen Verkehr bewusst und können mit verschiedenen Risikoarten sowie Ansätze zur Absicherung von Risiko umgehen,
- i* kennen die Grundzüge der Investitionsbeurteilung und der Unternehmensfinanzierung und verstehen den Wert von Flexibilität.

⁴ CAS in KMU-Management: Die Teilnehmenden

- a* verfügen über unternehmerisches Know-how in den Bereichen Innovation, digitale Transformation, Unternehmensstrategie, Finanzierung, Marketing sowie HR und Organisation,
- b* verstehen unternehmerische Herausforderungen im (inter-)nationalen KMU-Markt und können Marktveränderungen und Trends korrekt interpretieren,
- c* sind in der Lage, Veränderungen, technologischen Wandel und Innovation aktiv zu fördern und mitzugestalten,
- d* können Marketing- und Vertriebsmassnahmen im digitalen Zeitalter im eigenen KMU planen und umsetzen,
- e* verfügen über ein umfassendes Verständnis für Finanzen und Investitionen,
- f* können die Konzepte der Nachhaltigkeit in Supply Chains einordnen und die Potenziale der digitalen Transformation identifizieren,
- g* kennen die Grundprinzipien der agilen Organisation und entwickeln Ansätze für den Umgang mit dem demografischen Wandel in KMU.

⁵ CAS Verwaltungsrat: Die Teilnehmenden

- a* verfügen über theoretisches und praktisches Rüstzeug für die professionelle Ausübung ihrer Verwaltungsrats- und/oder Stiftungsrats-tätigkeit,

- b* verfügen über das notwendige rechtliche Knowhow sowie verwaltungsrats- und stiftungsratsrelevante Kenntnisse in den unternehmerischen Bereichen Governance, Strategie, Finanzen, HR- und Organisation sowie Innovation und digitale Transformation,
- c* sind in der Lage, nach Programmabschluss anhand der praxiserprobten Tools eine wirksame Führung und Aufsicht ihrer Unternehmen und/oder Stiftungen zu ermöglichen.

⁶ CAS in Leadership and Inclusion: Die Teilnehmenden

- a* haben ihre Selbstkompetenz gestärkt, indem sie eigene Stärken und Schwächen reflektieren sowie adressieren und ihre Kommunikationsfähigkeiten erweitern können,
- b* haben ihr Selbstvertrauen und die Bereitschaft, Verantwortung für neue Aufgaben zu übernehmen, Muster zu durchbrechen und sich aktiv zu exponieren, gesteigert,
- c* kennen Instrumente und Taktiken für die Führung von Teams und Organisationen,
- d* können den Umgang mit schwierigen Führungssituationen meistern und kennen die nötigen Instrumente dafür,
- e* wissen, wie sie die individuelle Chancengleichheit in Teams erhöhen und eine gemeinsame Kultur schaffen, in der Diversität wahrgenommen und gefördert wird,
- f* können die Kultur von Unternehmen einschätzen, erkennen ihr persönliches Entwicklungspotential und formen ihre eigene Führungsmarke,
- g* haben ihre Positionierung gestärkt, indem sie ihr branchenübergreifendes Netzwerk erweitert und Laufbahnstrategien erarbeitet haben.

⁷ CAS in Digital Acceleration: Die Teilnehmenden

- a* kennen die Themen, Methoden und Konzepte der digitalen Transformation und verstehen die digitale Beschleunigung von Wirtschaft und Gesellschaft besser,
- b* verstehen, welche Herausforderungen und Potenziale sich im Zusammenhang mit dem digitalen Wandel in unterschiedlichen Geschäftsbereichen und auf verschiedenen Geschäftsebenen ergeben,
- c* können ganzheitliche Change-Management-Prozesse planen und unter Berücksichtigung von New-Work-Konzepten und Nachhaltigkeit umsetzen,
- d* können Transformationsprojekte vor dem Hintergrund von Organisationsperformanz, Kundenzentrierung und Mitarbeitendenorientierung bewerten,
- e* verstehen es, Innovationspotenzial im Bereich der digitalen Transformation im eigenen oder fremden Unternehmen zu identifizieren, zu beurteilen und auszuschöpfen,
- f* können praktische Problemstellungen aus dem Umfeld der digitalen Transformation anhand wissenschaftlicher Methoden selbstständig lösen.

⁸ DAS in General Management: Die Teilnehmenden verfügen über vertieftes Wissen in ausgewählten betriebswirtschaftlichen Fachgebieten, um künftige Management-Herausforderungen in ihrem Umfeld erfolgreich meistern zu können.

⁹ MAS in General Management: Die Teilnehmenden verfügen über umfassendes betriebswirtschaftliches Wissen, um künftige Management-Herausforderungen in ihrem Umfeld erfolgreich meistern zu können und grösstmögliche Wirkung zu erzielen.

Umfang, Struktur und Inhalt CAS in Innovation and Strategy in Public Transportation

Art. 6 ¹ Der Studiengang besteht aus drei Modulen und umfasst 15 ECTS-Punkte.

² In den Modulen werden die folgenden Themen abgedeckt:

- a Innovation und Digitalisierung in der Mobilitätsbranche: Innovationsquellen und -verhalten, Innovationstypen, Innovationsprozess und -management,
- b Strategieentwicklung und -umsetzung: ganzheitliche Strategieperspektive, strategische Planung, Stärken und Schwächen der gängigen strategischen Konzepte, praktische Strategieentwicklung,
- c Organisationsgestaltung und Change Management im öffentlichen Verkehr: Organisationsmodelle und Unternehmenskulturen, agile Organisationsformen, Veränderungsfähigkeit und Change-Prozess inkl. Umgang mit Widerständen.

³ Die Programmleitung kann weitere Themen aufnehmen.

Umfang, Struktur und Inhalt CAS in Smart Management in Public Transportation

Art. 7 ¹ Der Studiengang besteht aus drei Modulen und umfasst 15 ECTS-Punkte.

² In den Modulen werden die folgenden Themen abgedeckt:

- a Datenmanagement und -analyse: Logik der Datenanalyse, Nutzung von Daten im Unternehmen, Wahrscheinlichkeitstheorie, Regressionsanalyse,
- b Smart Marketing und Kundenorientierung in der Mobilitätsbranche: langfristige Kundenbeziehungen, Kundenbindung und -rückgewinnung, Kundenerlebnisse, operative Marketinginstrumente,
- c Leadership und Unternehmenskultur im digitalen Zeitalter: Führungsprinzipien, Bedeutung von Kommunikation in der Führung, Führungsinstrumente, New Work, Führung im digitalen Zeitalter.

³ Die Programmleitung kann weitere Themen aufnehmen.

Umfang, Struktur und Inhalt CAS in Financial Leadership in Public Transportation

Art. 8 ¹ Der Studiengang besteht aus drei Modulen und umfasst 15 ECTS-Punkte.

² In den Modulen werden die folgenden Themen abgedeckt:

- a Management Accounting im öffentlichen Verkehr: Bilanz und Erfolgsrechnung, finanzielle und nicht-finanzielle Führungssysteme, Werttreiberanalysen, Kostenrechnungssysteme und Führungsinformationssysteme,
- b Projektbewertung: Future und Present Values, ewige Renten und Annuitäten, einfache Investitionsentscheide, alternative Bewertungsmethoden, Umgang mit Schätzfehlern, Cash Flows und Diskontsätze, Verhandeln anhand von Finanzkennzahlen.

Umfang, Struktur
und Inhalt CAS in
KMU-Management

- c Finanzmanagement in der Mobilitätsbranche: Zusammenhang Projektwert – Unternehmenswert, Risikomanagement, Investitionsbeurteilung, Unternehmensfinanzierung.

³ Die Programmleitung kann weitere Themen aufnehmen.

Art. 9 ¹ Der Studiengang besteht aus fünf Modulen und umfasst 10 ECTS-Punkte.

² In den Modulen und während den Impulstagen werden die folgenden Themen abgedeckt:

- a Technologie und Trends: Marktumfeld, neue Technologien und Transformation,
- b Unternehmertum und Strategie: Innovation, Disruption und Unternehmens(weiter)entwicklung,
- c Finanzen und Controlling: KPIs, Projektbewertung und finanzielle Steuerung,
- d Operations and Supply Chain Management: Planung und Steuerung von Wertschöpfungsprozessen,
- e Marketing and Sales: Vermarktung, Verkauf und Vertrieb,
- f Organisation, Führung und Personalmanagement in Zeiten von digitaler Transformation, Flexibilisierung und demografischem Wandel.

³ Die Programmleitung kann weitere Themen aufnehmen.

Umfang, Struktur
und Inhalt CAS
Verwaltungsrat

Art. 10 ¹ Der Studiengang besteht aus fünf Modulen und umfasst 10 ECTS-Punkte.

² In den Modulen werden die folgenden Themen abgedeckt:

- a Governance des modernen Verwaltungsrats (VR),
- b strategische Führung im VR,
- c finanzielle Führung im VR,
- d personelle und organisatorische Führung im VR,
- e Führung des VR in Innovation und Digitalisierung.

³ Die Programmleitung kann weitere Themen aufnehmen.

Umfang, Struktur
und Inhalt CAS in
Leadership and Inclusion

Art. 11 ¹ Der Studiengang besteht aus sechs Modulen und umfasst 12 ECTS-Punkte.

² In den Modulen werden die folgenden Themen abgedeckt:

- a Selbstkompetenz: Analyse der eigenen Stärken und Schwächen, Rückblick auf bisherige (Miss-)Erfolge, emotionale Intelligenz, Entwicklung der persönlichen Führungsmarke,
- b Kommunikation: Mündliche, schriftliche und non-verbale Kommunikation, Verhandlungstechniken, Grundlagen des Lobbying innerhalb von Unternehmen,
- c Führung: Instrumente und Taktiken für die Führung von Teams und Organisationen, den Umgang mit Konflikten und anderen schwierigen Führungssituationen,

- d Kultur: Instrumente für das Erkennen von Unternehmenskulturen, die Schaffung individueller Chancengleichheit in Teams und die Unterstützung einer inklusiven Unternehmenskultur,
- e Weiterentwicklung: Standortbestimmung, Laufbahnstrategien, Coaching, Mentoring, Umgang mit Einsamkeit an der Spitze, Unsicherheit sowie Resilienz, Bedeutung und Förderung von Networking.

³ Die Programmleitung kann weitere Themen aufnehmen.

Umfang, Struktur
und Inhalt CAS in
Digital Acceleration

Art. 12 ¹ Der Studiengang besteht aus drei Modulen und umfasst 12 ECTS-Punkte.

² In den Modulen werden die folgenden Themen abgedeckt:

- a Methoden und Konzepte zur Erfassung von Innovation, Strategieentwicklung und Wettbewerbsfähigkeit in der digitalen Transformation,
- b digitale Technologien, Datenmanagement, Cybersicherheit und Automatisierung,
- c Konzepte zur Definition und Stärkung der Führungs- und Unternehmenskultur im digitalen Zeitalter sowie zur Begleitung und Realisierung von Transformationsprojekten,
- d Bewertung und Optimierung von Transformationsprojekten anhand der Faktoren Organisationsperformanz, Kundenzentrierung und Mitarbeitendenorientierung,
- e Anwendung der erlernten Konzepte und Best-Practice-Beispiele auf das eigene Unternehmen,
- f Identifizierung und Realisierung von Innovationskonzepten.

³ Die Programmleitung kann weitere Themen aufnehmen.

Umfang, Struktur
und Inhalt DAS in
General Management

Art. 13 ¹ Der Studiengang umfasst mindestens 30 ECTS-Punkte und setzt sich wie folgt zusammen:

- a zwei der in diesem Reglement genannten CAS-Studiengänge (mindestens 20 ECTS-Punkte),
- b ausgewählte Module aus weiteren in diesem Reglement genannten CAS-Studiengängen oder durch entsprechende Kurse im Bereich General Management aus dem Portfolio der Trägerschaft (maximal 6 ECTS-Punkte),
- c DAS-Arbeit (4 ECTS-Punkte).

² In der DAS-Arbeit wird ein Thema aus einem der beiden CAS-Studiengänge vertieft oder es werden Themen aus den beiden CAS-Studiengängen interdisziplinär behandelt.

Umfang, Struktur
und Inhalt MAS in
General Management

Art. 14 ¹ Der Studiengang umfasst mindestens 60 ECTS-Punkte und setzt sich wie folgt zusammen:

- a drei der in diesem Reglement genannten CAS-Studiengänge (mindestens 30 ECTS-Punkte),
- b ausgewählte Module aus weiteren in diesem Reglement genannten CAS-Studiengängen oder durch entsprechende Kurse im Bereich General Management aus dem Portfolio der Trägerschaft (maximal 15 ECTS-Punkte),

c MAS-Arbeit (15 ECTS-Punkte).

² In der MAS-Arbeit wird ein Thema aus einem der CAS-Studiengänge vertieft oder es werden Themen aus mehreren CAS-Studiengängen interdisziplinär behandelt.

Studienpläne

Art. 15 Die konkrete Ausgestaltung der Studiengänge regeln die Studienpläne. Diese werden von der Programmleitung erlassen und von der Universitätsleitung genehmigt.

Lehrkörper

Art. 16 Für die Durchführung der Studiengänge können neben Dozierenden der Universität Bern auch Dozierende anderer Hochschulen des In- und Auslandes sowie ausseruniversitäre Fachleute beigezogen werden.

Didaktische Prinzipien

Art. 17 ¹ Die Studiengänge bedienen sich unterschiedlicher Lehrmethoden, um den Lern- und Wissenstransfer optimal zu unterstützen und eine lebendige Lernkultur sicherzustellen.

² Neben der Vermittlung von theorie- und praxisorientiertem Wissen und Können bieten die Veranstaltungen Raum für Reflexion und Diskussion. Die Veranstaltungen berücksichtigen in Inhalt und Form die Bedürfnisse und Wünsche der Teilnehmenden. Ihr fachliches Wissen und ihre Erfahrung als Fachleute fliessen in den Lehr- und den Lernprozess ein.

Qualitätssicherung und Reporting

Art. 18 Die Studiengänge werden durch systematische Rückmeldeverfahren und Auswertungen begleitet. Die Ergebnisse der Evaluation werden bei der fortlaufenden Planung und Entwicklung sowie bei der Verpflichtung der Lehrenden berücksichtigt.

3. Zulassung

Zulassungsbedingungen

Art. 19 ¹ Es gelten folgende Voraussetzungen für die Zulassung zu den Studiengängen:

- a CAS-Studiengänge: Hochschulabschluss (Bachelor oder Master) und mehrere Jahre Berufs- sowie erste direkte oder indirekte Führungserfahrungen,
- b DAS- und MAS-Studiengang: Hochschulabschluss (Bachelor oder Master) sowie mehrere Jahre Berufs- und direkte oder indirekte Führungserfahrung.

² Ausnahmen bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen können von der Programmleitung „sur dossier“ genehmigt werden. Bei Personen ohne Hochschulabschluss oder Berufspraxis kann sie weitere Auflagen für die Zulassung machen, damit sichergestellt ist, dass diese den Studiengang erfolgreich absolvieren können.

³ Interessentinnen und Interessenten, die nur an einzelnen Modulen teilnehmen wollen, können zugelassen werden, sofern freie Kursplätze vorhanden sind.

⁴ Über die Zulassung zu den Studiengängen entscheidet die Programmleitung. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

Status

Art. 20 Die in den CAS- und DAS-Studiengängen eingeschriebenen Studierenden werden als CAS- bzw. DAS-Studierende registriert. Die im MAS-Studiengang eingeschriebenen Studierenden werden als MAS-Studierende immatrikuliert.

Teilnehmendenzahl

Art. 21 ¹ Ein Studiengang wird durchgeführt, wenn aufgrund der eingegangenen Anmeldungen die Finanzierung gewährleistet ist.

² Die Programmleitung kann die Zahl der Teilnehmenden beschränken. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Plätze, so legt die Programmleitung Selektionskriterien fest und entscheidet über die Aufnahme.

4. Anforderungen, Leistungskontrollen und Abschluss

Obligatorische Teilnahme

Art. 22 ¹ Die Teilnahme an den Veranstaltungen gemäss Studienplan und das Absolvieren der Leistungskontrollen sind grundsätzlich für alle Teilnehmenden des Studiengangs obligatorisch. Über Ausnahmen entscheidet die Programmleitung.

² Die Veranstaltungen eines Studiengangs müssen insgesamt mit einer Präsenzzeit von mindestens 80 % absolviert worden sein. Darüber hinausgehende Absenzen können in Absprache mit der Studienleitung auf eigene Kosten durch entsprechende Kurse im Bereich General Management aus dem Portfolio der Trägerschaft kompensiert werden.

³ Vor- und Nachbereitungsaufträge gelten als Kursbestandteile.

Leistungskontrollen

Art. 23 ¹ Jedes Modul schliesst mit einem schriftlichen oder mündlichen Leistungsnachweis in Form einer Prüfung und/oder einer schriftlichen Reflexion ab. Beim DAS- und MAS-Studiengang umfassen die Leistungskontrollen zusätzlich eine DAS- bzw. MAS-Arbeit.

² In den Leistungskontrollen wird nachgewiesen, dass die Kompetenzziele des Studienganges gemäss Studienplan erreicht worden sind.

³ Die Teilnehmenden werden durch die Studienleitung über die Bewertung ihrer Leistungskontrollen schriftlich informiert.

⁴ Die konkrete Ausgestaltung der Leistungskontrollen wird im Studienplan sowie in Ausführungsbestimmungen geregelt.

⁵ Wird das Ergebnis einer Leistungskontrolle durch Täuschung, namentlich durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Leistungskontrolle als nicht bestanden. Dasselbe gilt für den Fall, dass eine Arbeit nicht selbstständig verfasst und dass andere als die angegebenen Quellen benutzt wurden. Weitergehende Massnahmen wie der Ausschluss aus dem Studiengang oder der Entzug des Abschlusses bzw. des Titels bleiben vorbehalten.

⁶ Schriftliche Abschlussarbeiten müssen am Schluss die nachstehende, datierte und unterschriebene Erklärung enthalten: „Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Arbeit als nicht erfüllt bzw. mit Note 1 bewertet wird und dass die Universitätsleitung zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Abschlusses bzw. Titels berechtigt ist. Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbstständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die schriftliche

Arbeit zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.“

Leistungsbewertungen

Art. 24 ¹ Genügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet:

- 4 ausreichend/genügend
- 4.5 befriedigend
- 5 gut
- 5.5 sehr gut
- 6 ausgezeichnet

² Ungenügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet: 3.5; 3; 2.5; 2; 1.5; 1.

³ Die Gesamtnoten werden wie folgt gerundet:

5.75 bis 6.00	Note 6
5.25 bis < 5.75	Note 5.5
4.75 bis < 5.25	Note 5
4.25 bis < 4.75	Note 4.5
4.00 bis < 4.25	Note 4
3.25 bis < 4.00	Note 3.5
2.75 bis < 3.25	Note 3
2.25 bis < 2.75	Note 2.5
1.75 bis < 2.25	Note 2
1.25 bis < 1.75	Note 1.5
1.00 bis < 1.25	Note 1

⁴ Die Leistungskontrollen werden durch Mitglieder des Lehrkörpers der Studiengänge oder andere von der Programmleitung bezeichnete Personen bewertet. Die Programmleitung übt die Oberaufsicht über die Leistungskontrollen aus.

⁵ Ungenügende Leistungskontrollen können einmalig wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens zwölf Monate nach der schriftlichen Benachrichtigung der Teilnehmenden erfolgen. Die Programmleitung kann auf begründetes Gesuch hin die Frist verlängern.

Regelstudienzeit und
Studienzeitbeschränkung

Art. 25 ¹ Die Regelstudienzeit für die CAS-Studiengänge beträgt ein Jahr, die maximale Studienzeit zwei Jahre.

² Für die Erweiterung eines CAS-Abschlusses zum DAS muss der zweite CAS-Studiengang innert drei Jahren nach Abschluss des ersten CAS-Studiengangs angefangen werden.

³ Für die Erweiterung eines CAS-Abschlusses zum MAS müssen der zweite und dritte CAS-Studiengang jeweils innert drei Jahren nach Abschluss des vorangehenden CAS angefangen werden. Massgebend ist das Datum der Abschlussurkunde.

⁴ Der DAS-Studiengang muss innert drei Jahren nach Abschluss des zweiten CAS-Studiengangs begonnen werden. Massgebend ist das

Datum der Abschlussurkunde. Die Regelstudienzeit für den DAS-Teil beträgt ein Jahr, die maximale Studienzeit zwei Jahre.

⁵ Der MAS-Studiengang muss innert drei Jahren nach Abschluss des dritten CAS-Studienganges begonnen werden. Massgebend ist das Datum der Abschlussurkunde. Die Regelstudienzeit für den MAS-Teil beträgt eineinhalb Jahre, die maximale Studienzeit drei Jahre.

⁶ Die Programmleitung kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen. Wer ohne Bewilligung die maximale Studienzeit überschreitet, kann vom Studiengang ausgeschlossen werden.

Anrechnung externer Studienleistungen

Art. 26 Extern erbrachte Studienleistungen können bis zum Umfang von einem Drittel der ECTS-Punkte eines CAS-Studienganges bzw. des DAS- oder MAS-Studienganges angerechnet werden, sofern diese an einer Hochschule erbracht wurden und mit einzelnen Zielen und Inhalten des Studienganges übereinstimmen. Über die Anrechnung entscheidet die Programmleitung. Diese erlässt dazu Ausführungsbestimmungen. Eine Anrechnung ist auf fünf Jahre nach Absolvierung der Studienleistung beschränkt. Massgebend ist das Datum der Abschlussurkunde.

Abschluss

Art. 27 ¹ Folgende Abschlüsse und folgender Titel werden verliehen:

- a „Certificate of Advanced Studies in Innovation and Strategy in Public Transportation, Universität Bern (CAS ISPT Unibe)“,
- b „Certificate of Advanced Studies in Smart Management in Public Transportation, Universität Bern (CAS SMPT Unibe)“,
- c „Certificate of Advanced Studies in Financial Leadership in Public Transportation, Universität Bern (CAS FLPT Unibe),
- d „Certificate of Advanced Studies in KMU-Management, Universität Bern (CAS KMU Unibe)“,
- e „Certificate of Advanced Studies Verwaltungsrat, Universität Bern (CAS VR Unibe)“,
- f „Certificate of Advanced Studies in Leadership and Inclusion, Universität Bern (CAS LSI Unibe)“,
- g „Certificate of Advanced Studies in Digital Acceleration, Universität Bern (CAS DAC Unibe)“,
- h „Diploma of Advanced Studies in General Management, Universität Bern (DAS GM Unibe)“,
- i „Master of Advanced Studies in General Management, Universität Bern (MAS GM Unibe)“.

² Die Abschlüsse und der Titel werden von der Universitätsleitung ausgestellt und von der Rektorin bzw. vom Rektor oder der Vizerektorin bzw. dem Vizerektor Entwicklung der Universität Bern sowie von der Delegierten bzw. vom Delegierten des Stiftungsrats der Foundation unterzeichnet.

³ Ein Abschluss bzw. Titel wird erteilt werden, wenn

- a alle Veranstaltungen des Studienganges im vorgegebenen Umfang besucht wurden,
- b die Leistungskontrollen bestanden wurden sowie
- c alle finanziellen Verpflichtungen erfüllt sind.

⁴ Die DAS- bzw. MAS-Diplomierten haben vor Ausstellung des Abschlusses bzw. des Titels die CAS-Zertifikate zurückzugeben, da diese Abschlüsse Bestandteile des DAS-Abschlusses bzw. des MAS-Titels sind.

⁵ Ein Diploma Supplement gibt Aufschluss über Zugangsvoraussetzungen, Ziele, Inhalt und Umfang des Studienganges.

⁶ Die CAS-/DAS-Abschlüsse bzw. der MAS-Titel allein berechtigen nicht zur Zulassung zu den ordentlichen Studien oder zum Doktorat an der Universität Bern.

⁷ Teilnehmende, die einen Studiengang nicht bestanden haben, erhalten eine Teilnahmebestätigung über die absolvierten Module. ECTS-Punkte können nur bei bestandenen Leistungskontrollen bescheinigt werden.

⁸ Die Teilnahme an einzelnen Modulen wird durch eine Bescheinigung bestätigt. Wenn die dazu gehörigen Leistungskontrollen absolviert und bestanden wurden, werden auch die ECTS-Punkte bescheinigt.

5. Finanzierung und Kursgelder

Finanzierung

Art. 28 ¹ Die Studiengänge finanzieren sich aus den Kursgeldern. Hinzu kommen gegebenenfalls Beiträge Dritter.

² Die Abgeltung der Leistungen, die von der Universität Bern bezogen werden, erfolgt gemäss der Regelung in der Rahmenvereinbarung.

Festsetzung und Fälligkeit der Kursgelder, Rückzug der Anmeldung und Kostenfolge

Art. 29 ¹ Die Kursgelder sind kostendeckend und marktgerecht und enthalten sämtliche Anmeldegebühren und Gebühren für die Leistungskontrollen. Muss eine Leistungskontrolle wiederholt werden, fallen die entsprechenden Gebühren zusätzlich an. Die Programmleitung bestimmt über Ausnahmen. Die Programmleitung setzt die Kursgelder der einzelnen Studiengänge in folgendem Rahmen fest:

a CAS-Studiengänge: CHF 8'000 bis CHF 20'000.

b DAS-Studiengang: CHF 800 bis CHF 2'000. Hinzu kommen die Kursgelder für die einzelnen CAS-Studiengänge sowie für die zusätzlichen Module und Spezialisierungs-Seminare gemäss Artikel 13 Absatz 1 Bst. b.

c MAS-Studiengang: CHF 1'500 bis CHF 5'000. Hinzu kommen die Kursgelder für die einzelnen CAS-Studiengänge sowie für die zusätzlichen Module und Spezialisierungs-Seminare gemäss Artikel 14 Absatz 1 Bst. b.

² Die Kursgelder werden nach Anmeldeschluss in Rechnung gestellt. Die Programmleitung bestimmt, ob die Kursgelder gesamthaft oder in Raten zu bezahlen sind. Sämtliche finanziellen Verpflichtungen müssen vor Erteilung des Abschlusses beglichen sein.

³ Ein Rückzug der Anmeldung für den Studiengang vor Zustellung der Aufnahmebestätigung ist ohne Kostenfolge möglich. Bei einer Abmeldung nach Zustellung der Aufnahmebestätigung und vor Studiengangsstart ist eine Annullationsgebühr von 10 % der Kursgelder für den gesamten Studiengang geschuldet. Die Programmleitung kann in Härtefällen auf begründetes Gesuch hin auf die Zahlung der Annullationsgebühr teilweise oder ganz verzichten.

⁴ Bei einer Abmeldung nach Start des Studiengangs sind die Kursgelder für den gesamten Studiengang in voller Höhe geschuldet. Wenn

für die abgemeldete Person ein gleichwertiger Ersatz gefunden werden kann, werden einzig Bearbeitungskosten von CHF 500.– in Rechnung gestellt. Werden Teile oder der ganze Studiengang nicht besucht, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung oder Erlass der Kursgelder. Die Programmleitung bestimmt über begründete Ausnahmen. Der Abschluss einer Annullationskostenversicherung ist den einzelnen Teilnehmenden überlassen.

⁵ Wird die Absolvierung des Studiengangs nach Zustellung der Aufnahmebestätigung ganz oder teilweise auf einen späteren Zeitpunkt verschoben, werden Bearbeitungskosten im Umfang von CHF 500.– erhoben. Wurden die Kursgelder in der Zwischenzeit erhöht, wird zudem die Differenz zwischen den bereits bezahlten Kursgeldern und den aktuell geltenden Kursgeldern in Rechnung gestellt.

6. Organisation

Programmleitung

Art. 30 ¹ Die Programmleitung übt die wissenschaftliche, finanzielle und organisatorische Leitung für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung der Studiengänge aus.

² Im Einzelnen sind der Programmleitung die folgenden Aufgaben übertragen:

- a Erlass der Studienpläne, Genehmigung der Detailprogramme und Bestimmung der Dozierenden sowie Entscheid über die Weiterentwicklung der Studiengänge,
- b Erlass der Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement,
- c Genehmigung des Budgets und der Kursgelder,
- d Entscheid über die Zulassung zu den Studiengängen,
- e Beaufsichtigung der Leistungskontrollen,
- f Prüfung, ob alle Anforderungen für die Verleihung der Abschlüsse und des Titels erfüllt sind,
- g Beaufsichtigung der Qualitätssicherung, insbesondere der Evaluation der Studiengänge.

³ Die Programmleitung setzt sich zusammen aus zwei Mitgliedern der Universität Bern, wovon eines dem Departement Betriebswirtschaftslehre angehört, und zwei Mitgliedern der Foundation. Diese Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Mitglieder der Universität Bern müssen gleichzeitig Mitglieder im Stiftungsrat der Foundation sein. Eines der Mitglieder der Foundation muss die oder der CEO der Foundation sein. Die Studienleitung nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Programmleitung teil. Die Programmleitung kann weitere Mitglieder mit beratender Funktion und Antragsrecht aufnehmen.

⁴ Die Programmleitung wählt ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden aus den stimmberechtigten Programmleitungsmitgliedern und konstituiert sich ansonsten selber. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Für einen gültigen Entscheid braucht es mindestens drei zustimmende Mitglieder. Eine Vertretung von Mitgliedern der Programmleitung in Sitzungen ist grundsätzlich möglich, ebenso die Entscheidfindung auf dem Korrespondenzweg.

Studienleitung

Art. 31 ¹ Die Studienleitung wird vom Stiftungsrat der Foundation bestimmt und von der Programmleitung bestätigt.

² Die Studienleitung ist verantwortlich für die operative Leitung des Programms mit folgenden Aufgaben:

- a Organisation und Durchführung der Veranstaltungen und Leistungskontrollen,
- b Verpflichtung der Dozierenden für die einzelnen Kurse und Veranstaltungen,
- c Rechnungsstellung, Budgeterstellung und -überwachung,
- d Rekrutierung und Beziehungspflege,
- e Beratung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- f Zulassungen zu den Studiengängen in Absprache mit der Programmleitung,
- g Qualitätssicherung und -reporting,
- h weitere Aufgaben, die von der Programmleitung definiert werden.

7. Rechtspflege

Rechtspflege

Art. 32 ¹ Die Verfügungen der Universitätsleitung resp. der Rektorin oder des Rektors, die aufgrund dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen erlassen werden, können innert 30 Tagen ab Zugang bei der Rekurskommission der Universität Bern angefochten werden.

² Bei Entscheidungen der Programmleitung oder der Studienleitung, welche die Teilnehmenden nachteilig in ihrer Rechtsstellung betreffen, kann innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis eine anfechtbare Verfügung der Universitätsleitung verlangt werden.

³ Gegen Beschwerdeentscheide der universitären Rekurskommission kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern erhoben werden.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 33 ¹ Teilnehmende, welche einen Studiengang vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen haben, können wählen, ob sie den Studiengang gemäss dem Reglement für die Weiterbildungsstudiengänge der Foundation W.E. Simon Graduate School of Business Administration in Switzerland vom 13. April 2021 oder nach dem vorliegenden Reglement abschliessen wollen.

² Teilnehmende, welche einen CAS-Studiengang in General Management vor dem 1. Juni 2020 abgeschlossen haben, können diesen an den DAS bzw. MAS anrechnen lassen, sofern sie innerhalb von drei Jahren (DAS) bzw. vier Jahren (MAS) ab Inkrafttreten dieses Reglements den DAS- bzw. MAS-Studiengang beginnen.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 34 Das Reglement für den CAS-Studiengang in Leadership and Inclusion vom 25. Oktober 2022 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 35 Dieses Reglement tritt auf den 1. Mai 2023 in Kraft.

Von der Foundation beschlossen:

Bern, 27. März 2023 Delegierter des Stiftungsrats



Prof. em. Dr. Claudio Loderer

Von der Universitätsleitung beschlossen:

Bern, 4. April 2023 Der Rektor



Prof. Dr. Christian Leumann

Vom Senat genehmigt:

Bern, 2. Mai 2023 Der Rektor



Prof. Dr. Christian Leumann